



## Umsetzung Kt. Iv. Tl. 17.304 Sicherere Strassen jetzt! Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes Fragebogen

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton  Verband  Organisation  Übrige

Absender:

Sicherheits- und Justizdepartement Kanton Obwalden

Foribach 1

6060 Sarnen

Kontaktperson:

Florian Ulrich

Departementssekretär Stv.

041 666 62 18

[florian.ulrich@ow.ch](mailto:florian.ulrich@ow.ch)

### Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 30.09.2020 an folgende E-Mail-Adresse: VL-Standesinitiative-TI@astra.admin.ch

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport auf den Transitstrassen im Alpengebiet nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1994 über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet bezüglich Assistenzsysteme besondere Anforderungen gelten sollen?

(Art. 45a Abs. 1 und 2 E-SVG)

JA

NEIN

keine Stellungnahme /  
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht des Bundes, die Verkehrssicherheit im Allgemeinen / kommerziellen Verkehr – insbesondere auf den alpenquerenden Strecken – durch die Pflicht zur Ausrüstung mit Assistenzsystemen zu erhöhen.

- Die Revision bezweckt die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Es ist aber nicht einzusehen, warum sich eine Ausrüstungspflicht mit neuartigen Assistenzsystemen nur auf die vom Kanton Tessin geforderten Alpen transitstrassen beschränken und nicht konsequenterweise, wenn schon auf *alle* Schweizer Strassen erstrecken soll. Die Einhaltung der differenzierten verschärften Vorschriften wäre für die Polizeior-gane nur mit einem kaum vertretbaren Aufwand zu kontrollieren.

- Zu beachten ist, dass die Ausnahmeregelung - der Bundesrat kann Sonderregelungen für Inlandfahrten vorsehen - sowohl dem Verkehrssicherheitsgedanken als auch der Gleichbehandlung widerspricht.

Die EU-Gesetzgebung ist auf dem Weg, mit zusätzlichen verpflichtenden Ausrüstungen von Pkw, Lkw und Bussen, Menschenleben zu retten. Folgende Fahrerassistenzsystemen, werden ab 2022 für alle neuen Fahrzeuge verpflichtend eingeführt:

- Intelligenter Geschwindigkeitsassistent ("Geschwindigkeitsbremse")
- Vorrichtung zum Einbau einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperr
- Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers
- Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers
- Notbremslicht
- Rückfahrassistent
- Ereignisbezogene Datenerfassung ("Black Box")
- Notbrems-Assistenzsystem
- Notfall-Spurhalteassistent

Mit der LSVA besteht heute schon der Anreiz, mit möglichst modernen Fahrzeugen die Alpen zu queren. Die neuen Fahrzeuge sind entsprechend mit Assistenzsystemen (gemäss EU-Vorgaben) ausgerüstet.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport, bei deren Typengenehmigung beziehungsweise ersten Fahrzeugprüfung ein Assistenzsystem noch nicht obligatorisch war, ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Assistenzsystem für die Erteilung der entsprechenden Typengenehmigung des Fahrzeugs erstmals obligatorisch wurde, nur noch fünf Jahre lang ohne dieses Assistenzsystem auf den Transitstrassen im Alpengebiet verkehren dürfen?  
(Art. 45a Abs. 1 und 2 E-SVG)

<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	--	--

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Neu in Verkehr gesetzte Fahrzeuge entsprechen schon heute einem sehr hohen Sicherheitsstandard. Da in den nächsten Jahren laufend solche Sicherheitsassistenzsysteme eingeführt werden ist es unverständlich, dass neue Fahrzeuge bereits wieder nach 5 Jahren ausser Verkehr zu nehmen sind.

Assistenzsysteme bieten unterschiedliches Schutzpotential. Gemäss EU werden nun Schutzsysteme gefordert und eingeführt, die das grösste Schutzpotential bieten werden. Es ist somit fraglich, ob bereits nach fünf Jahren das Schutzpotential erneut weiter erhöht werden kann.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat für alpenquerende, nicht grenzüberschreitende Transporte, die für die Wirtschaft der Südschweiz oder des Wallis von besonderer Bedeutung sind, sowie für mit diesen Transporten direkt zusammenhängende Leerfahrten eine längere Frist vorsehen kann?  
(Art. 45a Abs. 3 E-SVG)

JA

NEIN

keine Stellungnahme /  
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Gesetzesänderung sollte mit Blick auf die Verkehrssicherheit und die Rechtsgleichheit für alle schweren Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport Gültigkeit haben.

Vergleiche zudem Antwort bei Ziffer 1.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat nach Anhörung der betroffenen Kantone die Ausrüstungspflicht aus Sicherheitsgründen auf weitere Strecken ausdehnen kann?  
(Art. 45a Abs. 4 E-SVG)

JA

NEIN

keine Stellungnahme /  
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich sollten die gleichen Sicherheitsbestimmungen auf allen Strassenabschnitten gelten. Es soll vermieden werden, einzelne Strassen mit speziellen Auflagen zu versehen.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat für bestimmte Fahrzeuge Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht vorsehen kann?  
(Art. 45a Abs. 5 E-SVG)

JA

NEIN

keine Stellungnahme /  
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zustimmung unter der Voraussetzung, dass diese nicht an eine Frist gebunden ist, bzw. die Frist ca. der Einsatzdauer eines Fahrzeuges entspricht. Ausser der Zweck der Frist ist die schnellere Ermöglichung für das autonomen Fahren auf unseren Strassen.

Bei einzelnen Fahrzeugarten wie Oldtimern und gewissen Armeefahrzeugen ist die Nachrüstung mit solchen Assistenzsystemen teilweise technisch gar nicht mehr möglich. Dabei handelt es sich aber um wenige Fahrzeuge gemessen am gesamten Verkehrsaufkommen schwerer Motorfahrzeuge.

Schwere Motorfahrzeuge der Blaulichtorganisationen sind zwingend von der Pflicht zur Ausrüstung (Art. 45a Abs. 1) bzw. Nachrüstung (Art. 45a Abs. 2) auszunehmen.

Zwar betrifft die Vorlage derzeit nur einzelne Kantone / Strecken. Wir äussern uns jedoch aus grundsätzlichen Überlegungen. Andererseits wird der Bundesrat in der Vorlage ausdrücklich dazu ermächtigt, die Regelung auf weitere Strecken auszuweiten (vgl. Art. 45a Abs. 4 E-SVG).

Wir beantragen deshalb, bereits auf Stufe der vorgesehenen Änderung im SVG eine entsprechende Ausnahmebestimmung klar zu formulieren – vergleichbar zum Beispiel mit der analogen Bestimmung / Formulierung in Art. 99 Abs. 2 lit. a VTS (SR 741.41), die eine Ausnahme von der Pflicht von Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen für «Motorwagen der Feuerwehr, der Polizei, des Zolls, der Sanität und des Zivilschutzes» vorsieht.

Eine neue Formulierung für Art. 45a Abs. 5 E-SVG könnte somit lauten (Änderung / Ergänzung *kursiv*):

- <sup>5</sup> *Schwere Motorwagen zum Sachen- und Personentransport der Feuerwehr, der Polizei, des Zolls, der Sanität und des Zivilschutzes sind von der Ausrüstungspflicht nach Absatz 1 und 2 ausgenommen. Der Bundesrat kann für bestimmte weitere Fahrzeuge nach Absatz 1 Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht nach Absatz 1 und 2 vorsehen.*

**Begründung:**

Im Rahmen von dringlichen Einsatzfahrten und Notfall-Einsätzen können sich Assistenzsysteme, die auf den «Regelbetrieb» von Fahrzeugen ausgelegt sind, als kontraproduktiv erweisen bzw. sind für die Verwendung bei Einsatzfahrten der Feuerwehr (und anderer Blaulichtorganisationen) nicht geeignet.

Weiter besteht technisch und wissenschaftlich keine Evidenz, dass die Einführung von solchen Assistenzsystemen zur Verhinderung von Unfällen / Zwischenfällen von Fahrzeugen der Blaulicht-Einsatzorganisationen angezeigt wäre (zumal Unfälle / Zwischenfälle dieser Fahrzeuge in der Praxis ohnehin höchst selten sind). Schwere Motorwagen der Feuerwehr haben überdies eine durchschnittliche Lebensdauer von rund 20 Jahren. Eine Nachrüstpflicht wäre - abgesehen von den grundsätzlichen Überlegungen (siehe vorherige Punkte) - für die Trägerinnen der Feuerwehren angesichts der langen Lebensdauer und tiefen Laufleistungen solcher Fahrzeuge weder wirtschaftlich verhältnismässig, noch dürfte sie unter Umständen technisch sinnvoll durchzuführen sein.

Schliesslich, und das ist zentral, wäre ein Verbot zum Verkehr solcher Fahrzeuge auf entsprechend bezeichneten Strecken im Sinne der Gewährleistung der Sicherheit von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten nicht zu rechtfertigen, da dann eine uneingeschränkte Hilfeleistung bis zum Ersatz dieser Fahrzeuge nicht mehr gewährleistet werden kann.